

Pressemitteilung des Instituts für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen vom 15.11.05

Am 4. Oktober 2005 erklärte der Europäische Gerichtshof (Rs. T-366/03 und T 235/04) in erster Instanz das sog. Oberösterreichische Gentechnikverbotsgesetz für unvereinbar mit EU-Recht. Das Gesetz sah ein pauschales Verbot für Aussaat und Anbau gentechnisch veränderter Organismen (GVO) vor. Begründung hierfür waren die Besonderheiten der oberösterreichischen Kulturlandschaft, die wegen ihrer Kleinräumigkeit eine effektive Trennung von GVO- und GVO freien Kulturen nicht zulassen, wie die Erkenntnisse der von Global 2000 erstellten sog. Müller-Studie ergab. Um die Einzigartigkeit des oberösterreichischen Ökosystems zu schützen, beabsichtigte man die Einführung dieses Gesetzes und informierte die EU-Kommission hierüber.

Die EU-Kommission sah das Gesetz nicht durch die sog. Opting out Klausel des Art. 95 Abs. 5 EGV gedeckt und erkannte darin einen Verstoß gegen die Regeln des Freien Warenverkehrs (ABl EG Nr. L 230/34 vom 16.9.2003). Die Klage Oberösterreichs gegen die Kommissionsentscheidung blieb erfolglos. Der EuGH folgte der stark von der Europäischen Lebensmittelbehörde mitgeprägten, aber zweifelhaften Sicht, wonach die Müller-Studie keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Sinne des Art. 95 Abs. 5 EGV seien.

Darüber hinaus war der EuGH der Auffassung, dass die kleinräumige Landschaft und die Besonderheiten des oberösterreichischen Ökosystems kein spezifisches Problem Österreichs seien.

Das Urteil ist für die nationale Gentechnikgesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten von großer Bedeutung, da es ein pauschales Verbot von GVOs verbietet. Andererseits bedeutet es aber nicht das Ende gentechnikfreier Zonen. So hat die EU-Kommission differenziertere Regelungen im Kärntner Gentechnikvorsorgegesetz und auch im deutschen Gentechnikgesetz, die ebenfalls Spielräume zur Einrichtung solcher GVO-freier Regionen lassen (vgl. Palme, Die Novelle zur Grünen Gentechnik, Zeitschrift für Umweltrecht 2005, S. 119ff., Nomos-Verlag) im Grundsatz bisher nicht beanstandet.

Das Urteil relativiert sich aber vor allem dadurch, dass die beanstandete Kommissionsentscheidung noch aus einer Zeit vor Einfügung des neuen Koexistenzartikels 26a in die EU-Freisetzungsrichtlinie stammt. Da dieser neue Artikel den Mitgliedstaaten weitreichende Befugnisse zur Sicherung der Koexistenz einräumt (vgl. Palme/Schlee/Schumacher, Das neue Recht der grünen Gentechnik – europarechtliche Vorgaben und naturschutzfachliche Praxis, Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2004, S. 176f. (lexxion-Verlag) sowie Palme, Die Novelle zur Grünen Gentechnik, Zeitschrift für Umweltrecht 2005, S. 127f.) dürften diejenigen nationalen Gentechnikgesetze, welche die EU-Kommission seit dem 22.9.2003, also dem Inkrafttreten dieser neuen Koexistenz-Schutzklausel beanstandet hat und noch beanstanden wird, in weit größerem Umfang zulässig sein.

Das Institut für Naturschutz- und Naturschutzrecht Tübingen forscht, veröffentlicht und berät in Fragen des nationalen- und europäischen Gentechnikrechts. Rechts- und Fachfragen im Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen Grüner Gentechnik und Fragen des Naturschutzes sowie der Koexistenz sind ein durch zahlreiche Publikationen belegter Arbeitsschwerpunkt des Instituts. Eine umfassende Veröffentlichungsliste zu diesem Thema befindet sich auf [institut.naturschutzrecht.net](http://institut.naturschutzrecht.net). Weitere Informationen finden zu unserer Arbeit finden Sie unter [www.institut.naturschutzrecht.net](http://www.institut.naturschutzrecht.net).